

Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin
Abteilung Bürgerdienste, Soziales und Senioren
Amt für Bürgerdienste - Fachbereich Bürgerämter

Information gemäß Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) für die Erhebung von Daten zur Ausstellung von Bewohnerparkausweisen und Gästevignetten

Bewohnerparkausweise (Vignetten) sind von den jeweils örtlich zuständigen Straßenverkehrsbehörden der Bezirksamter von Berlin auszustellen. Die Aufgabe der Ausstellung von Vignetten und damit auch die Ausstellung von Vignetten für Gäste von Bewohner_innen, ist für das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg dem Fachbereich Bürgeramt zugeordnet.

Maßgeblich für die Zuständigkeit sind die angeordneten Verkehrsregelungen, die strikt nach den räumlichen Gebietszuordnungen zu den einzelnen Bezirken geregelt sind. Zuständig ist danach das Bezirksamt auf dessen Ortsgebiet die Straße der angeordneten Verkehrsregelung liegt.

1. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung:

Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin

Vertreten, für das Amt für Bürgerdienste, durch den Dezernenten Herrn Matthias Steuckardt

Anschrift: Tempelhofer Damm 165

12099 Berlin

Telefon: 030/ 90277 - 3500

Email: Matthias.Steuckardt@ba-ts.berlin.de

2. Beauftragter für den Datenschutz:

Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin

Der behördliche Datenschutzbeauftragte Herr Mugler

Anschrift: Rathaus Schöneberg, John-F.-Kennedy-Platz, 10820 Berlin

Raum 153

Telefon: 030/ 90277 - 4746

Email: mugler@ba-ts.berlin.de

3. Ansprechpartnerin für den Fachbereich Bürgeramt:

Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin

Fachbereichsleitung Bürgerämter: Frau Max

Anschrift: Rathaus Schöneberg, John-F.-Kennedy-Platz, 10820 Berlin

Raum 115a

Telefon: 030/ 90277 - 7111

Email: buergeramt@ba-ts.berlin.de

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Grundlagen zur Ausstellung von Bewohnerparkausweisen ergeben sich aus Abschnitt X Nr. 7 der bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) zu § 45 Abs. 1 bis 1e der Straßenverkehrsordnung (StVO).

Bewohnerparkausweise werden auf Antrag ausgegeben. Einen Anspruch auf Erteilung hat, wer in dem Bereich meldebehördlich registriert ist. Er ermöglicht Bewohner_innen einer Parkraumbewirtschaftungszone in dieser Zone gebührenfreies Parken.

Kategorien von Empfänger_innen von personenbezogenen Daten

Der Bewohnerparkausweis enthält neben der Angabe der Parkzone und des Ablaufdatums auch das Kennzeichen der_s Halter_in. Die Vignette ist deutlich sichtbar hinter der Windschutzscheibe anzubringen.

Dauer der Speicherung

Die für die Ausstellung einer Vignette benötigten Daten werden für die Dauer der Gültigkeit gespeichert. Die zahlungsrelevanten Daten werden nach den Vorschriften der Landeshaushaltsordnung für die Dauer von sechs Jahren aufbewahrt.

Betroffenenrechte

Jede von der Datenverarbeitung betroffene Person hat folgende Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO):

- a) Auskunftsrecht über die zur Person gespeicherten Daten und deren Verarbeitung (Art. 15 DSGVO)
- b) Recht auf Datenberichtigung, sofern die Daten unrichtig oder unvollständig sind (Art. 16 DSGVO)
- c) Recht auf Löschung der gespeicherten Daten, sofern eine Voraussetzung nach Art. 17 DSGVO zutrifft
 - a. Sofern die Löschung Daten aufgrund der besonderen Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist, ist die Verarbeitung der Daten einzuschränken.
- d) Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung, sofern die Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden, die Daten zur Geltendmachung, Ausübung der Verteidigung von Rechtsansprüchen der betroffenen Person benötigt werden oder bei einem Widerspruch noch nicht feststeht, ob die Interessen der Meldebehörde gegenüber denen der betroffenen Person überwiegen (Art. 18 Abs. 1 Buchstabe b, c und d DSGVO)
 - a. Wird die Richtigkeit der personenbezogenen Daten bestritten, besteht das Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung für die Dauer der Richtigkeitsprüfung.
- e) Widerspruchsrecht gegen bestimmte Datenverarbeitungen, sofern an der Verarbeitung kein zwingendes öffentliches Interesse besteht und keine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet (Art. 21 DSGVO)

Widerrufsrecht bei Einwilligungen

Der Widerruf der Einwilligung zur Datenspeicherung kann die Nichtausstellung bzw. die Rückgabe der Vignette zur Folge haben.

Beschwerderecht

Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde, wenn sie der Ansicht ist, dass die personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet wurden.

Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit

Friedrichstr. 219, 10969 Berlin

mailbox@datenschutz-berlin.de